

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Fischereiaufseherkurse und damit der Qualifikation der zukünftigen Fischereiaufsichtsorgane

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung eines Tests, der für die Ausstellung der Kursbescheinigung positiv zu absolvieren ist und in weiterer Folge für die Beeidigung als Fischereiaufsichtsorgan erforderlich ist

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur ein geringer Regelungsspielraum besteht sowie der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Fischereiaufseherkurse sowie Fortbildungskurse für Fischereiaufsichtsorgane geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit § 8 der Fischereigesetznovelle, LGBl. Nr. 91/2024, wurde die Einführung eines verpflichtenden Abschlusstests im Zuge der Fischereiaufseherkurse vorgeschrieben, um eine Verbesserung der Qualifikation der Fischereiaufseher zu erreichen. Der Test muss positiv absolviert werden, um die Voraussetzungen für die Beedigung als Fischereiaufsichtsorgan zu erfüllen.

Für die Organisation und die Durchführung dieser Kurse samt Abschlusstests sowie deren Organisation im Falle einer Testwiederholung ist der Landesfischereiverband zuständig und verantwortlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es wird dem gesetzlichen Auftrag nicht entsprochen.

Ziele

Verbesserung der Fischereiaufseherkurse und damit der Qualifikation der zukünftigen Fischereiaufsichtsorgane

Maßnahmen

Einführung eines Tests, der für die Ausstellung der Kursbescheinigung positiv zu absolvieren ist und in weiterer Folge für die Beedigung als Fischereiaufsichtsorgan erforderlich ist

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Der Landesfischereiverband hat die Termine auf der Website (www.fischereiverband-steiermark.at) zu veröffentlichen. Die Kursunterlagen sind den Kursteilnehmenden spätestens zu Kursbeginn auszuhändigen.

Zu Z 2 (§ 5):

Abs. 1 regelt den Inhalt des Single-Choice Tests, dessen Ergebnisauswertung und das Mindesttreffererfordernis für ein positives Testergebnis. Der Landesfischereiverband hat einer kursteilnehmenden Person im Falle eines negativen Testergebnisses ohne Kurswiederholung einen Testwiederholungstermin innerhalb von zwei Monaten anzubieten und rechtzeitig mitzuteilen, wobei 2 Wochen vor dem Termin als ausreichend zu betrachten sind.

Abs. 2 regelt nunmehr, dass eine Kursbescheinigung durch den Landesfischereiverband nur nach positivem Testergebnis ausgestellt werden darf.

Zu Z 3 (§ 8):

Die Anpassung der seit zehn Jahren unveränderten maximalen Kursbeitragskosten ist notwendig, um den steigenden Kosten durch Inflation zukünftig Rechnung tragen zu können. Honorare für Referenten, Saalmieten, Reisekosten und Kosten für Kursunterlagen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen, was die Kurskosten direkt beeinflusst. Die Erhöhung der maximalen Kursbeitragskosten schafft daher finanzielle Planungssicherheit, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

Zu Z 4 (§ 9a Abs. 3):

Regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.